

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht dieser Rechnung beträgt für Privatpersonen 2 Jahre, für Unternehmer 10 Jahre.

oder

Sollten Sie unsere Lieferungen und Leistungen als Nichtunternehmer oder als Unternehmer für Ihren nicht unternehmerischen Bereich verwendet haben, sind Sie gem. § 14b Abs. 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz verpflichtet, diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, indem die Rechnung ausgestellt worden ist.

oder

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 5 UstG aufzubewahren. Der Empfänger einer Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, die nicht für Zwecke eines umsatzsteuerlichen Unternehmens verwendet werden soll, ist verpflichtet, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs nach Ausstellung der Rechnung aufzubewahren. § 14 Abs. 4 Nr. 9 USTG

Umkehr der Steuerschuldnerschaft § 13 b UStG

Auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Abs. 2 UStG wird hingewiesen.

oder

Die Steuerschuldnerschaft geht gemäß § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USTG auf den Leistungsempfänger über.